

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 240/13 B**

L 17 U 260/12 (Bayerisches LSG)  
S 5 U 57/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunale Unfallversicherung Bayern,  
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in hinreichender Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich im Folgenden auf einige beiläufige Hinweise, ohne umfassend auf das Vorbringen einzugehen: Der Kläger rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), worauf die Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden kann, wenn das LSG einen dort gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen förmlichen Beweis Antrag übergegangen haben sollte. Dass der Kläger einen Beweis Antrag nicht nur gestellt sondern auch in der letzten mündlichen Verhandlung wiederholt hat, hat er nicht aufgezeigt. Auch dass das LSG zu Hinweisen verpflichtet gewesen wäre, ist nicht dargetan. Insoweit hat der Kläger nicht aufgezeigt, weshalb das LSG verpflichtet gewesen sein sollte, den anwaltlich vertretenen Kläger aufzufordern, zu dem zentral streitigen Punkt Beweis Anträge zu stellen.
- 3 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügt, wird schon nicht deutlich, auf die Auslegung und die Anwendung welcher Norm des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) sich seine Frage beziehen könnte. Auch sind Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der aufgeworfenen Problematik nicht dargetan.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

